



Die Wasserschutzpolizei informiert:

Kein Alkohol am Ruder

Stand: 04/12

Übersicht der Promillegrenzen und Auszüge aus den Rechtsvorschriften zum Thema "Alkohol am Ruder"

Fahrt- gebiet	Deutsches Küstenmeer	§§ 3 (4), 9 Verordnung zur KVR Wer eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, darf weder ein Fahrzeug führen noch als Mitglied der Schiffbesatzung eine andere Tätigkeit des Brücken-, Deck- oder Maschinendienstes ausüben.
	Seeschiffahrtsstraßen	§§ 3 (4), 61 SeeschStVO Wer eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, darf weder ein Fahrzeug führen noch als Mitglied der Schiffbesatzung eine andere Tätigkeit des Brücken-, Deck- oder Maschinendienstes ausüben.
	Binnenschiffahrtsstraßen	§§ 1.02 und 1.03 BinnSchStVO Terror: Der Schiffsführer darf nicht durch Alkohol beeinträchtigt sein. Bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Blut, die zu einer solchen führt, ist es verboten, ein Fahrzeug zu führen oder Kurs und Geschwindigkeit des Fahrzeuges zu bestimmen (...).
	Hamburger Häfen	§§ 3 (4), 61 SeeschStVO Für den Hamburger Hafen gibt es viele spezielle Gesetze und Rechtsvorschriften. Für alle Sachverhalte, die thematisch nicht in diesen speziell geregelt sind, finden die allgemeingültigen Gesetze und Rechtsvorschriften ihre Anwendung. In diesem Fall gelten also die Vorschriften der SeeschStVO.
§ 316 StGB (Trunkenheit im Verkehr)		
Straftat gemäß...	Wer im Verkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft (...).	
	Relative Fahruntüchtigkeit (ab 0,5 - 1,09 Promille), wenn alkoholbedingte Ausfallerscheinungen nachweisbar sind (z.B. Schlingenfahrlinien fahren...)	Absolute Fahruntüchtigkeit (ab 1,1 Promille) Diese ist, ab einem Wert von 1,1 und mehr Promille immer zu unterstellen, unabhängig von Ausfallerscheinungen oder nicht!
Straftat gemäß...	§ 315a StGB (Gefährdung des Bahn-, Schiffs-, und Luftverkehrs)	
	Relative Fahruntüchtigkeit (ab 0,3 - 1,09 Promille), wenn alkoholbedingte Ausfallerscheinungen nachweisbar sind (z.B. Schlingenfahrlinien fahren...)	Absolute Fahruntüchtigkeit (ab 1,1 Promille) Diese ist, ab einem Wert von 1,1 und mehr Promille immer zu unterstellen, unabhängig von Ausfallerscheinungen oder nicht!
Der § 315a StGB ist eine Art "Qualifizierung" des § 316 StGB, weil eine konkrete Gefährdung hinzu kommen muss. Es reichen schon 0,3 Promille zur Erfüllung des Tatbestands aus!		
* für Schiffführer und Brückenbesatzung von Gefängnis- und Fahrgastschiffen gilt die 0,0 Promille-Grenze (Im Hamburger Hafen auch für Barkassen in der entgeltlichen Personenbeförderung)		
** nach § 3(3) VO zur KVR bzw. SeeschStVO ab 0,3 Promille für Schiffsführung und Schiffbesatzung wenn Behinderung der sicheren Führung bzw. Ausübung der Tätigkeit durch Alkohol oder andere berauschende Mittel		

Liebe Sportbootfahlerin, lieber Sportbootfahrer,

die Freizeit auf dem Wasser verbringen, was könnte es Schöneres geben?

Die Teilnahme am Verkehr auf dem Wasser erfordert aber auch gegenseitige Rücksichtnahme und Vorsicht. Dazu gehört in jedem Fall, dass niemand unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z.B. Medikamente, Drogen etc.) ein Wasserfahrzeug steuert und dadurch sich oder andere gefährdet.

Allgemeines zur Rechtslage:

Die Promillegrenzen in der Schifffahrt (siehe Übersicht auf der Rückseite) gelten **für alle Wasserfahrzeuge in Berufs- und Sportschifffahrt**, gleich welcher Art oder Größe. Es muss sich dabei auch nicht zwangsläufig um maschinell angetriebene Fahrzeuge - einschließlich sog. "Wassermotorräder" - handeln; selbst Kanus und Paddelboote fallen darunter.

Besonderheiten des Alkoholeinflusses in der Schifffahrt:

Wasserfahrzeuge haben ein anderes Manövrierverhalten als Landfahrzeuge, was mit zunehmender Fahrzeuggröße - und daher insbesondere in der Berufsschifffahrt - eine wichtige Rolle spielt.

Ein Großschiff kann im Vergleich zu einem PKW eine Stoppstrecke von mehreren Kilometern haben, bis es zum Stehen kommt. Eine "Vollbremsung" oder ein "Herumreißen" im letzten Moment, wie es einem alkoholisierten Autofahrer reflexionsbedingt u.U. noch möglich sein könnte, gibt es bei Wasserfahrzeugen grundsätzlich nicht, wenn z.B. ein Schifffahrtshindernis aufgrund von Reaktionsverlust oder verschwommener Wahrnehmung als Folge des Alkoholkonsums erst spät oder gar nicht erkannt wird. Vielmehr kommt es bei der Führung eines Wasserfahrzeugs darauf an, die Manöver "vorausschauend" zu planen und je nach Fahrzeuggröße und Manövrierverhalten mit zum Teil großem zeitlichen Vorlauf einzuleiten. Je größer und schwerfälliger das Fahrzeug zu manövrieren ist, desto rechtzeitiger muss gehandelt werden. Daher muss jeder verantwortliche Schiffsführer stets aufmerksam sein und einen "klaren" Kopf haben.

Eine Überwachung bezüglich der Einhaltung der Promillegrenzen ist daher eine wichtige Aufgabe der Wasserschutzpolizeien der Länder, um Schiffsunfällen und sonstigen Ereignissen, bedingt durch vorausgegangenen Alkoholkonsum, vorzubeugen. Das gilt in der Berufs- wie in der Sportschifffahrt.

Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass bereits bei geringen Blutalkoholkonzentrationen Aufmerksamkeit, Konzentrations- und Reaktionsvermögen, Sehschärfe und räumliches Sehvermögen vermindert sein können. Gleichzeitig nehmen die

Selbstüberschätzung der eigenen Leistungen und damit die Risikobereitschaft zu. Dies alles verringert die Fähigkeit des Schiffsführers, den o.g. speziellen Anforderungen an die Führung eines Wasserfahrzeugs gerecht zu werden.

Unabhängig davon sollte sich jeder Schiffsführer der Gefahren und möglichen Konsequenzen (Bußgeld, mögliche Einleitung eines Strafverfahrens, Verlust des nautischen Befähigungszeugnisses bzw. des Sportbootführerscheins) stets bewusst sein!

Schon ein Blutalkoholkonzentrationswert **ab 0,3 Promille** kann unter bestimmten Voraussetzungen ausreichen, um einen **Straftatbestand** zu erfüllen (siehe dazu Übersicht auf der Rückseite).

Dem Alkoholeinfluss **gleichgestellt** ist der Einfluss sog. "anderer berauschender Mittel", wie z.B. Drogen, aber auch Medikamente, die den Schiffsführer ähnlich wie Alkohol beeinflussen können.

Die Wasserschutzpolizei Hamburg empfiehlt daher:

Hände weg vom Alkohol am Ruder!

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Dienststelle der Wasserschutzpolizei. Dort werden Sie auf Nachfrage persönlich oder auch telefonisch jederzeit und ausführlich über die aktuelle Rechtslage und die Promillegrenzen in der Schifffahrt beraten.

Erreichbarkeiten der Wasserschutzpolizei Hamburg:

Wasserschutzpolizeikommissariat 1 (WSPK 1)

- Waltershof -

Waltershofer Damm 1

21129 Hamburg

Tel.: 040/4286-65110/-65111/-65112

Fax.: 040/4286-65119

E-mail: wspk1@polizei.hamburg.de

Wasserschutzpolizeikommissariat 2 (WSPK 2)

- Steinwerder -

Roßdamm 10

20457 Hamburg

Tel.: 040/4286-65210/-65211/-65212

Fax.: 040/4286-65219

E-mail: wspk2@polizei.hamburg.de

Wasserschutzpolizeikommissariat 3 (WSPK 3)

- Harburg -

Am Überwinterungshafen 1

21079 Hamburg

Tel.: 040/4286-65310/-65311/-65312

Fax.: 040/4286-65319

E-mail: wspk3@polizei.hamburg.de

Wasserschutzpolizeikommissariat 3

- Außenstelle Lauenburg - (WSPK 35)

Elbstraße 2

21481 Lauenburg

Tel.: 04153/2291

Fax.: 04153/51376

E-mail: wspk35.lauenburg@polizei.hamburg.de

Wasserschutzpolizeirevier 4 (WSPR 4)

Präsident-Herwig-Straße 36

27472 Cuxhaven

Tel.: 04721/74593-0

Fax.: 04721/745931

E-mail: wspk4@polizei.hamburg.de